

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE
über den einfachen Bebauungsplan Nr. 5/3
für das Gebiet "Ostseite Berliner Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)* wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 20. Mai 1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 5/3 für das Gebiet "Ostseite Berliner Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt gem. §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des von der Ratsversammlung gefaßten Aufstellungsbeschlusses vom 05.07.1990

~~X~~ zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)



Text (Teil B)

1. Spielhallen und ähnliche Unternehmungen i. S. d. § 4 a (3) Nr. 2 BauNVO und § 33 i Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten ohne und mit Gewinnmöglichkeit dienen sind
 - in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebietes entgegen der nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO allgemeinen Zulässigkeit und
 - in den sonstigen Teilen des Mischgebietes entgegen der nach § 6 (3) BauNVO gegebenen ausnahmsweisen Zulässigkeitunzulässig. (§ 1 (6) BauNVO i. V. m. §§ 1 (8) und 1 (9) BauNVO).

2. Verkaufsräume und Verkaufsflächen für den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter in Verbindung mit entsprechenden Darstellungen oder Handlungen sowie Vorführ- und Geschäftsräume (i. S. v. § 4 a (3) Nr. 2 BauNVO und § 33 a Gewerbeordnung), deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind
 - in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebietes entgegen der nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO allgemeinen Zulässigkeit und
 - in den sonstigen Teilen des Mischgebietes entgegen der nach § 6 (3) BauNVO gegebenen ausnahmsweisen Zulässigkeitunzulässig (§ 1 (6) BauNVO i. V. m. §§ 1 (8) und 1 (9) BauNVO.)

Eckernförde, 15. Dez. 1993

Stadt Eckernförde
Der Magistrat

(B.B.)
Bürgermeister

